

Die Grundsätze vom 8. März für
ein menschenrechtbasierter Ansatz zu
**Strafrechtliches Verbot von
Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum, HIV,
Obdachlosigkeit und Armut**



Die Internationale Juristenkommission setzt sich aus 60 angesehenen Richtern und Anwälten aus allen Regionen der Welt zusammen und fördert und schützt die Menschenrechte durch die Rechtsstaatlichkeit, indem sie ihr einzigartiges juristisches Fachwissen einsetzt, um nationale und internationale Justizsysteme zu entwickeln und zu stärken. Der 1952 gegründete und auf fünf Kontinenten tätige IGH zielt darauf ab, die fortschreitende Entwicklung und wirksame Umsetzung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sicherzustellen; Sicherstellung der Verwirklichung bürgerlicher, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rechte; die Gewaltenteilung wahren; und Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und der Anwaltschaft.

© Copyright Internationale Juristenkommission
Veröffentlicht im März 2023

Die Internationale Juristenkommission (ICJ) gestattet die kostenlose Vervielfältigung von Auszügen aus allen ihren Veröffentlichungen, vorausgesetzt, dass eine gebührende Anerkennung gegeben wird und eine Kopie der Veröffentlichung, die den Auszug enthält, an ihren Hauptsitz unter der folgenden Adresse gesendet wird:

Internationale Juristenkommission
Rue des Buis 3
Postfach 1740
1211 Genf 1
Schweiz
T +41 (0)22 979 38 00 F
+41 (0)22 979 38 01
www.icj.org

Die Grundsätze vom 8. März für
ein menschenrechtsbasierter Ansatz zu
**Strafrechtliches Verbot von
Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum, HIV,
Obdachlosigkeit und Armut**

März 2023

Vorwort

Aus langjähriger Anwaltstätigkeit und als stolzer schwuler Mann weiß ich genau, wie das Strafrecht signalisiert, welche Gruppen als schützenswert gelten – und welche verurteilen und ausgrenzen. Damit kommt dem Strafrecht eine Ausdrucksfunktion zu – und es hat dramatische Auswirkungen auf das Leben der Menschen. Dies hat manchmal eine stark diskriminierende Wirkung auf Gruppen zur Folge, die mit dem missbilligten oder stigmatisierten Verhalten identifiziert werden.

Hinzu kommt, dass strafrechtliche Verbote strukturelle Ungleichheiten verstärken können; sie können Diskriminierung kodifizieren, sie mit der Macht des Gesetzes ausstatten und Stigmatisierung fördern. All dies kann schrecklichen Schaden anrichten.

Das Strafrecht kann daher zu Feindseligkeit, Ausgrenzung, Ungleichheit, Diskriminierung und Marginalisierung von Einzelpersonen und Gruppen führen, manchmal bis hin zur Gewalt. Darunter leiden Menschenrechte, demokratische Werte und soziale Inklusion.

Seit einigen Jahren haben der UN-Generalsekretär, das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, globale und regionale Menschenrechtsmechanismen, Gremien und Experten, nationale Gerichte, Gesetzgeber und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft hat sich mit dem Problem der schädlichen Auswirkungen von Strafgesetzen auf die Menschenrechte auseinandergesetzt, die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Sex, Fortpflanzung, HIV, Drogenkonsum, Obdachlosigkeit und Armut verbieten.

Dies führte zu einem fünfjährigen, mühsamen Prozess. Eine Gruppe von Juristen hat eine Reihe von Prinzipien ausgearbeitet, die diese Schäden konstruktiv angehen können.

Die Grundsätze vom 8. März für einen menschenrechtsbasierten Ansatz im Strafrecht zum Verbot von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum, HIV, Obdachlosigkeit und Armut – Herausgegeben von der Internationalen Juristenkommission – sind ein rechtzeitiges Eingreifen, um die nachteiligen Auswirkungen von Strafgesetzen auf die Menschenrechte anzugehen, die auf schutzbedürftige Gruppen abzielen.

Die Grundsätze zielen darauf ab, für ein möglichst breites Spektrum von Interessengruppen von praktischem Nutzen zu sein. Aus meinen eigenen Erfahrungen in meinem Leben und in meiner Arbeit weiß ich, dass sie für ein kritisches Publikum von unmittelbarer Bedeutung sein werden. Hier schließe ich Richter ein, die insbesondere die entscheidende Verantwortung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bei gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte und Nichtdiskriminierungsgarantien tragen.

Die Grundsätze basieren auf allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und internationalen Menschenrechtsgesetzen und -normen. Sie versuchen, einen klaren, zugänglichen und praktikablen Rechtsrahmen – sowie praktische rechtliche Leitlinien – zur Anwendung des Strafrechts auf Verhaltensweisen im Zusammenhang mit:

- † sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, einschließlich Schwangerschaftsabbruch;
- † einvernehmliche sexuelle Aktivitäten, einschließlich in Kontexten wie außerehelichem Sex, gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen, sexuellen Aktivitäten von Jugendlichen und Sexarbeit;
- † Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck;
- † Nichtoffenlegung, Exposition oder Übertragung von HIV;
- † Drogenkonsum und Drogenbesitz für den Eigenbedarf; und
- † Obdachlosigkeit und Armut.

Und ich sehe voraus, dass diese Prinzipien auch für andere im Strafjustizsystem und darüber hinaus von praktischem Nutzen sein können. Hier schließe ich Staatsanwälte und Rechtspraktiker, Gesetzgeber, Regierungsbeamte, politische Entscheidungsträger, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Aufsichtsbehörden, Rechtsdienstleister, Opfergruppen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Akademiker ein. All dies kann eine entscheidende Rolle dabei spielen, die nachteiligen Auswirkungen falsch angewandter Strafgesetze auf die Menschenrechte abzumildern.

Edwin Cameron

Richter im Ruhestand, Verfassungsgericht von Südafrika

Untersuchungsrichter, Justizinspektion für Justizvollzugsanstalten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einführung	5
Publikum	9
Verfahren	9
Struktur	10
Präambel	10
Allgemeiner Teil I – Grundlagen des Strafrechts	14
Prinzip 1 – Legalitätsprinzip Prinzip 2 – Schadensprinzip	15
Prinzip 3 – Individuelle Strafbarkeit Prinzip 4 – Freiwilligkeitserfordernis Prinzip 5 – Befindlichkeitserfordernis Prinzip 6 – Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit	15 15 15 16 16
Allgemeiner Teil II – Strafrecht und internationale Menschenrechtsgesetze und -normen	17
Prinzip 7 – Menschenrechtsbeschränkungen im Strafrecht	18
Prinzip 8 – Legitime Ausübung der Menschenrechte Prinzip 9 – Strafrecht und verbotene Diskriminierung	18 18
Prinzip 10 – Die strafrechtliche Verantwortlichkeit darf nicht auf diskriminierenden Gründen beruhen. Prinzip 11 – Beschränkungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Personen unter 18 Jahren. Prinzip 12 – Strafrecht und unabdingbare Menschenrechte	19 19 19
Grundsatz 13 – Strafrechtliche Sanktionen	19
Sonderteil III – Anwendung auf die Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum, HIV, Obdachlosigkeit und Armut	20
Prinzip 14 – Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte Prinzip 15 – Abtreibung	21 22
Prinzip 16 – Einvernehmliches Sexualverhalten.	22
Prinzip 17 – Sexarbeit	23
Prinzip 18 – Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck	23
Prinzip 19 – HIV	24
Prinzip 20 – Drogenkonsum und Besitz, Kauf oder Anbau von Drogen für den persönlichen Gebrauch	24 24
Prinzip 21 – Lebenserhaltende Aktivitäten an öffentlichen Orten und Verhalten im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit und Armut	24 24
Befürworter und Unterstützer	25

Einführung



Das Strafrecht gehört zu den schärfsten Instrumenten, die dem Staat zur Verfügung stehen, um Kontrolle über Einzelpersonen auszuüben. Als solches sollte es eine Maßnahme der letzten Instanz sein, woandere weniger restriktive Mittel zur Durchsetzung berechtigter Interessen reichen nicht aus. Weltweit zeigen die Staaten jedoch einen wachsenden Trend zur Überkriminalisierung.

Während Vergeltung, Abschreckung, Entmündigung und Wiedereingliederung im Allgemeinen als seine Hauptzwecke angesehen werden, kann das Strafrecht auch eine Ausdrucksfunktion erfüllen, indem es bestimmte Verhaltensweisen öffentlich verurteilt, die als verurteilungs- und strafwürdig angesehen werden. Der Wunsch, sich diese Ausdrucksfunktion zunutze zu machen, ist ein entscheidender Faktor, der zur Ausbreitung des Strafrechts beiträgt.

Die ungerechtfertigte Kriminalisierung von Einzelpersonen und manchmal ganzen Gemeinschaften behindert zunehmend Fortschritte bei der Förderung der Menschenrechte in vielen Bereichen, darunter: Rassen- und Geschlechtergleichstellung; reproduktive Autonomie; Behinderung; wirtschaftliche Gerechtigkeit; bürgerliche Freiheiten; sexuelle Orientierung; Geschlechtsidentität; Ausbildung; Jugendentwicklung; und öffentliche Gesundheit.

Darüber hinaus gab es in den letzten Jahren in einigen Kreisen eine Gegenreaktion gegen die Menschenrechte, insbesondere gegen die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte und die Menschenrechte von Frauen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Nicht-Binären, Gender-Diversity und Intersexuellen sowie gegen Sexarbeiterinnen, Drogenkonsumentinnen und Menschen, die von Obdachlosigkeit und/oder Armut betroffen sind.

Insbesondere kommt es zu einer fortgesetzten Anwendung und in einigen Fällen zu einer neuen Verbreitung willkürlicher Strafgesetze, die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum und Drogenbesitz für den persönlichen Gebrauch, HIV, Obdachlosigkeit und Armut verbieten. Diese Gesetze haben zu ungeheuerlichen Menschenrechtsverletzungen geführt, unter anderem durch die Schaffung und Aufrechterhaltung von Stigmatisierung, schädlichen Geschlechterstereotypen und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und anderen geschützten grundlegenden Merkmalen.

Sofern nicht Strafgesetze, die die oben genannten Verhaltensweisen verbieten, auf Nötigung oder Gewalt oder sonst auf das Fehlen einer Einwilligung gerichtet sind, verstößt ihre bloße Existenz – geschweige denn ihre angedrohte oder tatsächliche Durchsetzung – gegen Menschenrechte. Die Anwendung des Strafrechts in diesen Bereichen trägt zu einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen bei, insbesondere der Rechte auf: Freiheit von Diskriminierung, Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz ohne Diskriminierung; Leben; Freiheit von Folter oder anderer Misshandlung, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen; Freiheit und Sicherheit der Person; der höchstmögliche Standard der körperlichen und geistigen Gesundheit; angemessener Lebensstandard; Privat- und Familienleben; Meinungs-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit; Bewegungsfreiheit; Rechte an und bei der Arbeit; und Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten.

Das Versäumnis, die Menschenrechte zu wahren und Menschen vor Missbrauch zu schützen, einschließlich Gewalt und der Durchsetzung diskriminierender Gesetze und Praktiken, verstößt gegen internationale Menschenrechtsgesetze. Ein solches Versagen hat weitreichende, schädliche Auswirkungen auf die Gesellschaft und trägt zu einem erhöhten Gesundheitsrisiko bei, einschließlich Drogenüberdosierung, HIV-Infektion und unsicheren Abtreibungen, sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung. Diese schädlichen gesellschaftlichen Auswirkungen belasten Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften. Daher ist es dringend notwendig, gegen die Verbreitung ungerechter, willkürlicher und rechtswidriger Strafgesetze und gegen die Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, zu denen solche Gesetze führen.

In den letzten Jahren haben der UN-Generalsekretär, das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Undglobale und regionale Menschenrechtsmechanismen, Gremien und Experten, sowie nationale Gerichte, Gesetzgeber und nationale Menschenrechtsinstitutionen haben ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen von Strafgesetzen auf die Menschenrechte zum Ausdruck gebracht, die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit folgenden Themen verbieten: sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte; einvernehmliche sexuelle Aktivität; Geschlechtsidentität; Geschlechtsausdruck; Geheimhaltung, Exposition und Übertragung von HIV; Drogenkonsum und Drogenbesitz für den Eigenbedarf; und Obdachlosigkeit und Armut. Sie haben als entscheidenden Schritt zum Schutz des Rechts auf Gesundheit und anderer Menschenrechte die Aufhebung strafrechtlicher und anderer Strafgesetze, -richtlinien und -praktiken in Bezug auf einige oder alle der oben genannten Verhaltensweisen gefordert.

Die Kriminalisierung in den oben genannten Kontexten dient in der Regel nicht den erklärten Zielen des Strafrechts. Beispielsweise schützt es Dritte nicht physisch, psychisch oder finanziell vor direktem Schaden. Stattdessen wird typischerweise versucht, gegen einvernehmliches Verhalten, stigmatisierte Identitäten und persönlichen Status vorzugehen. Die Existenz und Durchsetzung von Strafgesetzen, die das oben genannte Verhalten verbieten, bestrafen, stigmatisieren und verweigern Dienstleistungen und Rechte für Einzelpersonen – insbesondere diejenigen, die aus bereits marginalisierten Gemeinschaften stammen, die Ausgrenzung und Unterwerfung ausgesetzt sind – nur für die Ausübung ihrer durch internationale Menschenrechtsgesetze garantierten Menschenrechte.

Immer wieder können diskriminierende Verbotsnormen im Strafrecht in ungleichen Machtverhältnissen wurzeln, diese verkörpern und kodifizieren, die wiederum oft das Erbe kolonialer, fremdenfeindlicher, rassistischer, sexistischer, klassistischer, ableistischer, kultureller, religiöser, sozialer, politischer sind, Wirtschafts- und andere Machtdynamiken. Darüber hinaus können materielles und verfahrensrechtliches Strafrecht, ob absichtlich oder nicht, effektiv Elemente der Diskriminierung enthalten, die in wahrgenommene Geschlechterrollen und patriarchalische, heteronormative Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern und in andere historische Unterscheidungen eingebettet sind, die auf verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen. Letzten Endes,

Selbst wenn die Kriminalisierung zu struktureller Ungleichheit und Diskriminierung führt und diese verschlimmert, kann sie sich dennoch rechtlichen Anfechtungen und Rechtsbehelfen entziehen, weil die Staaten es versäumen, die Auswirkungen des Strafrechts auf verbotene Diskriminierungsgründe zu ermitteln, Daten darüber zu sammeln und die Auswirkungen des Strafrechts zu überprüfen.

In Anbetracht dessen sollen die nachstehenden Grundsätze einen klaren, zugänglichen und funktionsfähigen rechtlichen Rahmen und praktische rechtliche Leitlinien – basierend auf allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards – für die Anwendung des Strafrechts auf Verhaltensweisen bieten verknüpft mit:

- a) sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, einschließlich Abtreibung;
- b) einvernehmliche sexuelle Aktivitäten, einschließlich in Kontexten wie Sex außerhalb der Ehe, gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, sexuelle Aktivitäten von Jugendlichen und Sexarbeit;
- c) Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck;
- d) Nichtoffenlegung, Exposition oder Übertragung von HIV;
- e) Drogenkonsum und Drogenbesitz für den Eigenbedarf; Und
- f) Obdachlosigkeit und Armut.

Die Grundsätze sollen zusätzlich dazu dienen, die nachteiligen Auswirkungen der Kriminalisierung dieses Verhaltens auf Gesundheit, Gleichberechtigung und andere Menschenrechte vorzuziehen.

Diese Grundsätze können auch dazu beitragen, die Frage umfassender zu prüfen, welche anderen Verhaltensweisen nicht unter Strafe gestellt werden sollten oder ob Inhalt und Geltungsbereich einer bestimmten Strafrechtsbestimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen und -normen vereinbar sind.

Insbesondere die Allgemeinen Teile I und II können bei der Prüfung der Befolgung anderer Straftatbestände hilfreich sein – einschließlich übermäßig umfassender strafrechtlicher Bestimmungen, die verwendet werden, um auf Verhaltensweisen zu zielen, die in diesen Grundsätzen angesprochen werden

– mit allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards, wie zum Beispiel jenen, die Folgendes verbieten: Apostasie; Blasphemie; Schwänzen; Diffamierung; Verleumdung; Propaganda; öffentliches Ärgernis; Herumlungern; Landstreicherei; Unmoral; öffentliche Unanständigkeit; gleichgeschlechtliche Ehe; die Förderung der Homosexualität; Obszönität



und sexuelle Rede; bestimmte Arten von Pornografie; nicht ausbeuterische Leihmutterchaft; bestimmte schädliche Praktiken; migrationsbezogene Verstöße; die Bereitstellung humanitärer Hilfe; Akte der Solidarität; und bestimmte Formen des zivilen Ungehorsams.

Die Grundsätze können auch bei der Feststellung hilfreich sein, ob andere Strafen nach anderen Rechtsinstrumenten mit internationalen Menschenrechtsnormen und allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts vereinbar sind. Dazu gehören Sanktionen, die in untergeordneten Rechtsvorschriften verankert sind (z.B. Verordnungen, Regeln, Richtlinien), Disziplinalgesetze, Zivilgesetze, Satzungen, Verwaltungsgesetze und -verordnungen (z.B. Zoneneinteilung, Eindämmung) und Gesetze zur Verpflichtung zur psychischen Gesundheit, unter anderem. Diese Gesetze und Verordnungen werden zwar nach innerstaatlichem Recht nicht unbedingt als strafbar eingestuft, haben aber angesichts der Schwere der Strafe einen analogen Strafcharakter oder eine stigmatisierende Absicht oder Wirkung oder andere nachteilige Auswirkung, die die betroffene Person riskiert. Auch die Art, Dauer oder Art der Vollstreckung bestimmter Sanktionen – etwa Geldbuße, Vermögensentzug, zivilrechtliche Verpflichtung von Menschen mit Behinderungen, angeordnete medikamentöse oder sonstige medizinische Behandlung, Abschiebung und behördliche Abschiebung, Entziehung der elterlichen Gewalt – können ein Indiz für deren Strafwirkung sein, quasi-krimineller Charakter.



Publikum

Die Grundsätze zielen darauf ab, für ein möglichst breites Spektrum betroffener Interessengruppen von Nutzen zu sein; sie sollten jedoch für bestimmte kritische Zielgruppen von unmittelbarer Bedeutung sein. Diese umfassen:

- a) Gesetzgeber auf allen Ebenen, die für die Ausarbeitung, Verabschiedung oder Überprüfung und Reform von Gesetzen verantwortlich sind;
- b) Verwaltungsbeamte mit delegierten Gesetzgebungsbefugnissen, einschließlich Befugnissen zum Erlass sekundärer Rechtsvorschriften, verbindlicher Regeln, Vorschriften und Richtlinien;
- c) Richter, einschließlich Staatsanwälte, die Strafsachen leiten;
- d) Staatsanwälte und Rechtsanwälte (z.B. Verteidiger, Rechtsbeistandsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte), die an Strafsachen beteiligt sind; Und
- e) Richterkammern in höheren Gerichten wie Verfassungsgerichten und Obersten Gerichten, die mit Fällen befasst sind, in denen die Rechtmäßigkeit bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen und Verwaltungsstrafbestimmungen geprüft wird, sofern zutreffend.

Diese Grundsätze können auch für andere Akteure im Strafjustizsystem von praktischem Nutzen sein, darunter: Leiter von Staatsanwaltschaften oder ähnlichen Behörden, die für die Festlegung von Richtlinien und Leitlinien oder die Erteilung von Anweisungen an Staatsanwälte und andere Strafverfolgungsbeamte verantwortlich sind; Politiker; Exekutivbeamte; nationale Menschenrechtsinstitutionen; Aufsichtsbehörden; Rechtsdienstleister; Opfergruppen; Organisationen der Zivilgesellschaft; und Akademiker.

Darüber hinaus überschneidet sich das Strafrecht mit der Anwendung anderer Rechtsgebiete wie dem Einwanderungsrecht, dem Verwaltungsrecht und verschiedenen regulatorischen Rahmenwerken, die diese Grundsätze möglicherweise über diejenigen hinaus interessieren, die sich nur mit dem Strafrecht befassen.

Die Grundsätze können auch für Menschenrechtsverteidiger von Bedeutung sein, die sich allgemein für die Menschenrechte einsetzen.

Verfahren

2018 das Joint UN Programme on HIV/AIDS (UNAIDS), das Office of the High Commissioner for Human Rights und die International Commission of Jurists – inspiriert von jüngsten internationalen Initiativen, wie der 2017 Joint UN Declaration on Ending Discrimination in Health Care Settings – berief ein Expertentreffen ein, um die Rolle von Juristen bei der Auseinandersetzung mit den schädlichen Auswirkungen von Strafgesetzen auf die Menschenrechte zu erörtern, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte sowie einvernehmliche Sexualität verbieten

Aktivität, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Geheimhaltung von HIV, Exposition und Übertragung, Drogenkonsum und Drogenbesitz für den persönlichen Gebrauch. Die Einberufung unterstützte den Aufruf der Zivilgesellschaft und anderer Interessengruppen zur Ausarbeitung einer Reihe von Rechtsgrundsätzen, die Gesetzgebern, Gerichten, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden und Anwälten helfen sollen, die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen der Kriminalisierung in den oben genannten Bereichen anzugehen. In der Folge erkannten die Zivilgesellschaft und andere Interessengruppen die Notwendigkeit einer solchen Reihe von Grundsätzen, um auch die Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit und Armut anzugehen.

Nach diesem Expertentreffen erstellte die Internationale Juristenkommission sukzessive Entwürfe der Grundsätze und verteilte sie an ein breites Spektrum von Juristen, Akademikern, Rechtspraktikern, Menschenrechtsverteidigern und verschiedenen Organisationen der Zivilgesellschaft, die in unterschiedlichen Rechtstraditionen tätig sind, zur Überprüfung. Zwischen 2020 und 2022 fand eine Reihe von persönlichen und Online-Konsultationen statt, bis diese endgültige Version der Grundsätze fertiggestellt und Anfang 2023 zur Billigung verteilt wurde.

Struktur

Allgemeiner Teil I und Allgemeiner Teil II unten widerspiegelndie Kriterien, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts bzw. der internationalen Menschenrechtsnormen erfüllt sein müssen, um bestimmte Verhaltensweisen auf nicht diskriminierende Weise unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu verbieten.

Der nachstehende Sonderteil III enthält Grundsätze, die aus der Anwendung der Allgemeinen Teile I und II auf die Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum und Drogenbesitz für den persönlichen Gebrauch, HIV, Obdachlosigkeit und Armut abgeleitet wurden.

Präambel

Anerkennend dass sowohl das materielle Strafrecht – nämlich das Gesetz, das definiert, welches Verhalten kriminell ist und die zulässige Strafe für das verbotene Verhalten festlegt – als auch seine Durchsetzung durch Strafverfahrensgesetze, -praktiken und -richtlinien, einschließlich solcher in Bezug auf Polizeiarbeit, Ermittlungen, Verhaftungen und Entziehungen Freiheit, Haftbedingungen und Gerichtsverfahren und Urteilsverfahren können Menschenrechte verletzen;

Betroffend dass das strafrechtliche Verbot bestimmter Verhaltensweisen nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar ist, auch weil das verbotene Verhalten überhaupt nicht kriminalisiert werden sollte, da es sich um die

legitime und rechtmäßige Ausübung und Wahrnehmung von Menschenrechten oder weil Inhalt und Umfang bestimmter Straftaten anderweitig mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts unvereinbar sind;

Weiter besorgt dass unter solchen Umständen die Kriminalisierung die Ausübung und den Genuss der gesamten Bandbreite bürgerlicher, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rechte verletzt oder anderweitig beeinträchtigt, insbesondere von die Rechte auf: Würde; Gleichwertigkeit; Nichtdiskriminierung; persönliche Integrität; Freiheit von Gewalt; einschließlich Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung; Meinungs- und Vereinigungsfreiheit; Freiheit und Sicherheit der Person; Leben; Privatsphäre; und Gesundheit;

Erkennend dass Menschen aufgrund eines oder mehrerer sich überschneidender Diskriminierungsgründe diskriminiert werden können, die durch internationale Menschenrechtsgesetze verboten sind, ob real oder fiktiv, wie z. B. das Alter; Sex; Geschlechtsmerkmale; Geschlecht; sexuelle Orientierung; Geschlechtsidentität; Geschlechtsausdruck; Wettrennen; Farbe; nationale oder soziale Herkunft; Nationalität/Staatsbürgerschaft; Ethnizität; Behinderung; Einwanderungsstatus; Eigentum; Geburt oder Abstammung, einschließlich auf der Grundlage der Kaste und analoger Systeme des ererbten Status; Sprache; Religion oder Weltanschauung; politische oder sonstige Meinung; Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe; Ehe- oder Familienstand; Schwangerschaft; Geburt; Elternschaft; Gesundheitszustand, einschließlich HIV-Status oder Drogenabhängigkeit; wirtschaftlicher und sozialer Status; Berufsstatus; Wohnort; indigene Identität oder Status; Minderheit oder anderer Status;

Betroffend dass, wenn das Strafrecht aus völkerrechtswidrigen Gründen diskriminiert, die Kriminalisierung oft dazu dient, zu signalisieren, welche Gruppen in einer Gesellschaft als schutzwürdig gelten und welche eine Verurteilung rechtfertigen, und dass die strafrechtliche Ächtung unter solchen Umständen strukturelle Ungleichheiten verstärkt, die Diskriminierung kodifiziert Einstellungen, stattet sie mit der Macht des Gesetzes aus und sanktioniert Stigmatisierung, was zu weitreichendem gesellschaftlichem Schaden führt;

Ebenso besorgt dass sich diese Schäden typischerweise in einem Muster diskriminierender strafrechtlicher Durchsetzung bestimmter Gruppen manifestieren, die mit dem verbotenen Verhalten identifiziert wurden, z.

Weiter besorgt dass die stigmatisierenden Auswirkungen des Strafrechts zu Feindseligkeit, Ausgrenzung, Ungleichheit, Diskriminierung und Marginalisierung von Einzelpersonen und Gruppen führen, manchmal bis hin zur Gewalt, zum Nachteil der Menschenrechte, der demokratischen Werte und der sozialen Inklusion auf lokaler, nationaler und globaler Ebene;

Betroffenauch über häufige Versuche von Staaten und anderen, Menschenrechtsverletzungen zu rechtfertigen, die sich aus der Existenz und/oder Anwendung des Strafrechts ergeben, indem sie sich auf Behauptungen kultureller, traditioneller oder gemeinschaftlicher Werte oder religiöser Überzeugungen berufen, oder auf angebliche Bedrohungen der Rechte und des Rufs anderer, nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung, öffentliche Moral oder öffentliche Gesundheit;

Bestätigen Das – unabhängig davon, ob sie mit dem erklärten Ziel des Schutzes kulturspezifischer, traditioneller oder gemeinschaftlicher Werte oder religiöser Überzeugungen oder des Schutzes vor angeblichen Bedrohungen der Rechte und des Rufs anderer, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Moral – in jedem Fall – angenommen wurden oder nicht das Strafrecht eines Landes oder einer Gesellschaft darf nicht für rechtswidrige Zwecke verwendet werden, einschließlich als Rechtfertigung oder Entschuldigung für Menschenrechtsverletzungen wie Gewalt oder Diskriminierung oder zur Verteidigung von Einschränkungen der Menschenrechte, die nicht mit den Haftungsgrundsätzen des Strafrechts vereinbar sind, die Universalität der Menschenrechte oder anderweitig mit internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards;

Betroffend dass das Strafrecht oft als Ersatz für die Bewältigung komplexer, struktureller gesellschaftlicher Herausforderungen missbraucht wird;

Weiter besorgt dass legitime Interessen, die geltend gemacht werden, um die Anwendung des Strafrechts zu rechtfertigen, einschließlich der öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Ordnung, oft besser durch Bemühungen verfolgt werden können, die auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Menschenrechte abzielen, einschließlich insbesondere der sozialen und wirtschaftlichen Rechte in allen Bereichen, und durch Ersetzung und/oder Ergänzung der minimalen Anwendung des Strafrechts durch andere Präventions-, Wiedergutmachungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen, die auf soziale Ungerechtigkeit und strukturelle Ungleichheiten abzielen;

Beachtend dass die Zustimmung zumindest die Grenze zwischen rechtfertigbarem und ungerechtfertigtem staatlichem Eingriff in bestimmte Verhaltensweisen und Kontexte festlegt und dass die Feststellung des Vorliegens oder Fehlens einer Zustimmung eine Frage von Beweisen und Tatsachenuntersuchungen unter gebührender Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ist und die eigene Zustimmungsfähigkeit;

Anerkennend dass das Fehlen einer Zustimmung zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das betreffende Verhalten führen kann;

Betonung dass die internationalen Menschenrechtsnormen im Hinblick auf die Anwendung des Strafrechts im Zusammenhang mit der Einwilligung die gebührende Beachtung erfordern von:

- a) die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zur Einwilligung, auch durch unterstützte Entscheidungsfindung;
- b) die sich entwickelnde Fähigkeit von Jugendlichen, in bestimmten Kontexten tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, zuzustimmen, wenn sie unter dervorgeschriebenes Mindestschutzalter im innerstaatlichen Recht; Und
- c) Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, Rasse, Behinderung und andere geschützte grundlegende Merkmale;

Beachtend dass die nachstehenden Grundsätze die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen betreffen, unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verhaltensweisen juristischer Personen, einschließlich Körperschaften und anderer Wirtschaftsunternehmen, Vereinigungen oder anderer Akteure im Sinne der Doktrin der Rechtspersönlichkeit;



Weitere Anmerkung dass diese Grundsätze Folgendes wiederholen oder widerspiegeln: bestehende allgemeine Grundsätze des Strafrechts; Internationales Menschenrechtsrecht, einschließlich Gewohnheits- und Vertragsrecht; Gerichtsentscheidungen; nationales Recht und Praxis; und Rechtswissenschaft in Übereinstimmung mit anerkannter Praxis und Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;

Betonung dass die nachstehenden Grundsätze keine neuen Elemente des Völkerrechts begründen. Vielmehr stützen sie sich auf bestehende Kriterien nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und formulieren diese neu, um einen menschenrechtsbasierten Ansatz für das Strafrecht zu verdeutlichen, der Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum usw. verbietet Drogenbesitz für den Eigenbedarf, HIV, Obdachlosigkeit und Armut;

Weitere Betonung dass die Grundsätze im Lichte der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsgesetzen und -normen ausgelegt werden sollten, wobei die günstigsten Garantien für die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte, einschließlich des innerstaatlichen Rechts, anzuwenden sind;

Bestätigend dass das innerstaatliche Recht jedoch nicht als Rechtfertigung für einen Verstoß gegen das Völkerrecht herangezogen werden kann;

Anerkennend dass die Grundsätze Mindeststandards festlegen und dass nichts in ihnen so ausgelegt werden sollte, dass sie ein geringeres Schutzniveau für Einzelpersonen rechtfertigen als das, das in den nationalen Gesetzen oder nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts vorgesehen ist, oder in einer Weise, die einschränken, einschränken oder einschränken würde die durch internationale Menschenrechtsgesetze und -standards garantierten Menschenrechte untergraben;

Empfehlend dass die Prinzipien als „lebendes Dokument“ interpretiert werden: das heißt, dynamisch, im Lichte der heutigen Bedingungen und als Reaktion auf die Entwicklung von Menschenrechtsgesetzen und -normen;

Weiter zu empfehlend dass Richter, einschließlich Staatsanwälte, sowie die Mitglieder der Justiz, die mit der Aufgabe betraut sind, die Rechtmäßigkeit des Strafrechts zu überprüfen, und andere betroffene Interessengruppen wie Gesetzgeber, Staatsanwälte, Verteidiger und andere Anwälte, Verwaltungsbehörden, politische Entscheidungsträger und die Regierung Beamte, Strafverfolgungsbeamte, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Akteure und Organisationen der Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Grundsätze verbreiten, annehmen und anwenden, um die vollständige Verwirklichung der Menschenrechte im Kontext der Strafverfolgung zu erreichen Gesetz;

Die am Ende dieses Dokuments aufgeführten Juristen sind die ersten, die die folgenden Grundsätze befürworten. Darüber hinaus unterstützen die Organisationen und Institutionen, deren Namen am Ende erscheinen, diese Prinzipien.





Allgemein

TEIL I

Grundprinzipien der Strafrecht

PRINZIP 1 –GRUNDSATZ DER RECHTMÄSSIGKEIT

Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die zum Zeitpunkt des Auftretens dieses Verhaltens nach nationalem oder internationalem Recht keine Straftat darstellten. Das Legalitätsprinzip verlangt auch, dass das Recht öffentlich und hinreichend zugänglich und die Strafbarkeit in ihrer Anwendung und ihren Folgen absehbar und nachvollziehbar ist. Daher müssen Straftaten in einer präzisen und eindeutigen Sprache klassifiziert und beschrieben werden, die die strafbare Handlung mit einer klaren Definition des unter Strafe gestellten Verhaltens eng definiert und ihre Elemente und die Faktoren festlegt, die es von einem nicht strafrechtlich verbotenen Verhalten unterscheiden.

Das Strafrecht darf keine Handlung oder Unterlassung vage, ungenau, willkürlich oder zu weit gefasst verbieten.

Das Strafrecht darf nicht weit zum Nachteil eines Angeklagten ausgelegt werden. Im Falle von Unklarheiten sollte die Definition einer bestimmten Straftat zugunsten des Angeklagten ausgelegt werden.

PRINZIP 2 –HARM-PRINZIP

Das Strafrecht darf nur Verhaltensweisen verbieten, die den Grundrechten und -freiheiten anderer oder bestimmten grundlegenden öffentlichen Interessen, nämlich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit, erheblichen Schaden zufügen oder drohen. Aus diesen Gründen gerechtfertigte strafrechtliche Maßnahmen sind eng auszulegen und die Geltendmachung dieser Gründe durch den Staat laufend zu überprüfen.

PRINZIP 3 –INDIVIDUELLE STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, außer auf der Grundlage seiner individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ein solches Verhalten.

PRINZIP 4 –FREIWILLIGE HANDLUNGSPFLICHT

Niemand kann für eine Straftat haftbar gemacht werden, es sei denn, diese Person hat sich an einer freiwilligen Handlung oder Unterlassung im Sinne dieser Straftat beteiligt. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit darf nicht allein auf Gedanken, Absichten, Überzeugungen oder Status beruhen.



PRINZIP 5 –ANFORDERUNG AN DEN GEISTIGEN ZUSTAND

Niemand kann für eine Straftat haftbar gemacht werden, es sei denn, diese Person hat die wesentlichen Elemente dieser Straftat mit der für die Definition der Straftat erforderlichen geistigen Verfassung wie Vorsatz, Zweck, Wissen, Leichtfertigkeit oder kriminelle Fahrlässigkeit begangen. Jede Straftat, die mit Freiheitsentzug geahndet wird, muss für jeden materiellen Tatbestand eine Befindlichkeitsanforderung enthalten.

PRINZIP 6 –GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG

Niemand darf für eine Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese Person eine rechtmäßige Verteidigung für ihr Verhalten hat, einschließlich, dass das Verhalten gerechtfertigt oder entschuldigt ist, wie z. B. aus Notwendigkeit, Notwehr oder Nötigung.





Allgemein TEIL II

Kriminelle Lawand

Internationale Menschenrechtsgesetze und Standards

PRINZIP 7 – MENSCHENRECHTSBESCHRÄNKUNGEN IM STRAFRECHT

- Das Strafrecht muss im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen ausgelegt werden. Das Strafrecht darf die Ausübung von Menschenrechten nicht einschränken, es sei denn, eine solche Einschränkung erfolgt: a) im Einklang mit dem Gesetz – dem Grundsatz der Legalität;
- b) zur Verfolgung eines der begrenzten und eng definierten legitimen grundlegenden öffentlichen Interessen, die nach den internationalen Menschenrechtsnormen zulässig sind, nämlich zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten anderer, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder öffentliche Moral;
- c) unbedingt erforderlich, um diese legitimen Interessen zu erreichen;
- d) verhältnismäßig zu dem/den legitimen Interesse(n), das/die verfolgt werden, was bedeutet, dass es das am wenigsten eingreifende oder restriktive Mittel sein muss, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen;
- e) dem/den berechtigten Interesse(n), das/die geschützt werden soll(en), angemessen sind, einschließlich einer rationalen und angemessenen Verbindung damit;
- f) nicht willkürlich;
- g) nicht diskriminierend; Und
- h) im Einklang mit anderen Rechten stehen, die nach internationalen Menschenrechtsgesetzen anerkannt sind.

Soweit strafrechtliche Maßnahmen die Ausübung von Menschenrechten einschränken oder beeinträchtigen, sind sie eng auszulegen. Der Staat muss über die bloße Geltendmachung eines Interesses am Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit hinausgehen, einschließlich durch den Nachweis konkreter Beweise für die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Reaktion schützen, und ihre Behauptungen müssen ständig überprüft werden.

Der erhebliche Schaden, den das verbotene Verhalten zufügen oder drohen soll, muss vorhersehbar und nicht unangemessen weit entfernt sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf das Strafrecht nur als letztes Mittel angewendet werden, wenn andere, weniger restriktive Mittel zur Durchsetzung der oben genannten berechtigten Interessen nicht ausreichen.

PRINZIP 8 – LEGITIMALE AUSÜBUNG DER MENSCHENRECHTE

Außer in Übereinstimmung mit den in Grundsatz 7 festgelegten zulässigen Beschränkungen darf das Strafrecht keine Verhaltensweisen verbieten, die durch Menschenrechtsgesetze geschützt sind, und zwar weil diese Verhaltensweisen die legitime Ausübung und den Genuss von Menschenrechten darstellen, die durch internationale oder nationale Menschenrechte garantiert sind Gesetz.

GRUNDSATZ 9 – STRAFRECHT UND VERBOTENE DISKRIMINIERUNG

Das Strafrecht darf weder dem Anschein nach noch in seiner Anwendung, weder dem Inhalt noch der Form nach direkt oder indirekt aus Gründen diskriminieren, einschließlich mehrerer und sich überschneidender Gründe, die von internationalen Menschenrechtsnormen verboten sind.



Zu den verbotenen Diskriminierungsgründen gehören: Alter; Sex; Geschlechtsmerkmale; Geschlecht; sexuelle Orientierung; Geschlechtsidentität; Geschlechtsausdruck; Wettrennen; Farbe; nationale oder soziale Herkunft; Nationalität/Staatsbürgerschaft; Ethnizität; Behinderung; Einwanderungsstatus; Eigentum; Geburt oder Abstammung, einschließlich auf der Grundlage der Kaste und analoger Systeme des ererbten Status; Sprache; Religion oder Weltanschauung; politische oder sonstige Meinung; Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe; Ehe- oder Familienstand; Schwangerschaft; Geburt; Elternschaft; Gesundheitszustand, einschließlich HIV-Status oder Drogenabhängigkeit; wirtschaftlicher und sozialer Status; Berufsstatus; Wohnort; indigene Identität oder Status; Minderheit oder anderer Status.

GRUNDSATZ 10 –STRAFICHE HAFTUNG DARF NICHT AUF DISKRIMINATORISCHEN GRÜNDEN BEGRÜNDET WERDEN

Niemand darf für ein Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, das keine Straftat darstellt, wenn es von einer anderen Person begangen wird und wenn die Kriminalisierung eines solchen Verhaltens eine verbotene Diskriminierung nach internationalem oder innerstaatlichem Recht darstellt.

GRUNDSATZ 11 –HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR PERSONEN UNTER 18 JAHREN

Niemand unter 18 Jahren darf für Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die keine Straftat darstellen, wenn sie von einer Person begangen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

GRUNDSATZ 12 –STRAFRECHT UND NICHT DEROGIERBARE MENSCHENRECHTE

Das Strafrecht darf auch in Zeiten „einer das Leben der Nation bedrohenden Notlage“ nicht gegen die unabdingbaren Menschenrechtsverpflichtungen des Staates im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen.

GRUNDSATZ 13 –STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Strafrechtliche Sanktionen müssen mit den Menschenrechten vereinbar sein, ua dürfen sie nicht diskriminieren und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat. Freiheitsstrafen dürfen nur als letztes Mittel verhängt werden.





Speziell TEIL III

Bewerbung an die Kriminalisierung von Verhalten im Zusammenhang mit Sex, Fortpflanzung, Drogenkonsum, HIV, Obdachlosigkeit und Armut

Die nachstehend aufgeführten Grundsätze resultieren aus, spiegeln wider und wurden ausgearbeitet durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze und Rechtsnormen in Allgemeinem Teil I und Teil II oben auf die Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit:

- a) sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, einschließlich Abtreibung;
- b) einvernehmliche sexuelle Aktivitäten, einschließlich in Kontexten wie Sex außerhalb der Ehe, gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, sexuelle Aktivitäten von Jugendlichen und Sexarbeit;
- c) Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck;
- d) Nichtoffenlegung, Exposition oder Übertragung von HIV;
- e) Drogenkonsum und Drogenbesitz für den Eigenbedarf; Und
- f) Obdachlosigkeit und Armut.

GRUNDSATZ 14 –SEXUELLE UND REPRODUKTIVE GESUNDHEIT UND RECHTE

Niemand darf für die Ausübung seiner Rechte auf sexuelle und reproduktive Gesundheit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wie z.

Das Strafrecht darf das Recht auf Folgendes nicht beeinträchtigen:

- a) Entscheidungen über den eigenen Körper, Sexualität und Fortpflanzung treffen und danach handeln – etwa über Schwangerschaft; Empfängnisverhütung, einschließlich Notfallverhütung; umfassende Abtreibungsbetreuung; Prophylaxe für sexuell übertragbare Infektionen; geschlechtsbejahende Pflege/Therapie; und/oder
- b) Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, Dienstleistungen und Waren, einschließlich Informationen.

Niemand kann strafrechtlich haftbar gemacht werden, weil sein Verhalten angeblich der eigenen Schwangerschaft schadet, wie etwa Alkohol- oder Drogenkonsum oder die Ansteckung mit HIV oder die Übertragung auf den Fötus während der Schwangerschaft, oder für den eigenen Schwangerschaftsverlust. Wenn das Verhalten der Person auch eine eigenständige Straftat darstellen könnte, die nichts mit ihrer Schwangerschaft zu tun hat, dürfen sich aus einer angeblichen Beeinträchtigung ihrer Schwangerschaft keine zusätzlichen strafrechtlichen Konsequenzen ergeben.

Gesundheitsdienstleister dürfen nicht strafrechtlich für Verhaltensweisen wie die Bereitstellung von Verhütungsmitteln, Abtreibungsdiensten oder genauen, evidenzbasierten, unvoreingenommenen Informationen haftbar gemacht werden, die es anderen ermöglichen, ihre Rechte auf sexuelle und reproduktive Gesundheit frei auszuüben, es sei denn, sie üben Zwang aus. Gewalt, Betrug, medizinische Fahrlässigkeit oder anderweitig das Recht auf freie und informierte Entscheidungsfindung verletzen.

Niemand darf strafrechtlich dafür haftbar gemacht werden, dass er einem anderen hilft, sein Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit auszuüben, es sei denn, es liegt Zwang, Gewalt oder Mangel an freier und informierter Entscheidungsfindung in Bezug auf die Ausübung dieser Rechte vor.



Eltern, Erziehungsberechtigte, Betreuer oder andere Personen, die Kindern oder Personen in ihrer Obhut, einschließlich Personen mit Behinderungen, ermöglichen oder helfen, ihre sexuellen und reproduktiven Rechte auszuüben, einschließlich durch die Beschaffung von Dienstleistungen, Waren oder Informationen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit, dürfen nicht festgehalten werden strafrechtlich haftbar, es sei denn, sie haben sich an Nötigung, Gewalt oder Betrug beteiligt oder es fehlte an einer freien und informierten Entscheidungsfindung seitens des Kindes oder der Person, die sie betreuen.

GRUNDSATZ 15 – ABTREIBUNG

Niemand kann strafrechtlich für seinen Schwangerschaftsverlust haftbar gemacht werden, einschließlich eines Schwangerschaftsverlusts infolge eines geburtshilflichen Notfalls, wie einer Fehl- oder Totgeburt, oder für den Versuch oder die Durchführung einer Abtreibung oder für andere Entscheidungen, die er im Zusammenhang mit seiner Schwangerschaft oder Geburt trifft.

Das Strafrecht darf Abtreibung nicht verbieten. Abtreibung muss vollständig aus dem Geltungsbereich des Strafgesetzes herausgenommen werden, einschließlich des Besitzes, der Unterstützung, Unterstützung oder Bereitstellung einer Abtreibung oder abtreibungsbezogener Medikamente oder Dienstleistungen oder der Bereitstellung evidenzbasierter abtreibungsbezogener Informationen.

Keine andere Straftat, wie Mord, Totschlag oder jede andere Form von rechtswidriger Tötung, darf verbieten oder angewendet werden, um eine Abtreibung oder abtreibungsbezogene Medikamente oder Dienstleistungen zu haben, zu unterstützen, zu unterstützen oder anzubieten oder eine evidenzbasierte Abtreibung durchzuführen -bezogene Informationen.

GRUNDSATZ 16 – EINVERSTÄNDLICHES SEXUELLES VERHALTEN

Einvernehmliches Sexualverhalten, unabhängig davon über die Art der sexuellen Aktivität, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck der beteiligten Personen oder deren Familienstand, dürfen unter keinen Umständen kriminalisiert werden. Einvernehmlich gleichgeschlechtliche sowie einvernehmliche verschiedengeschlechtliche sexuelle Beziehungen oder einvernehmliche sexuelle Beziehungen mit oder zwischen transsexuellen, nicht-binären und anderen geschlechtsspezifischen Personen oder außerhalb der Ehe – ob vorehelich oder außerehelich – dürfen daher niemals unter Strafe gestellt werden.

Im Hinblick auf die Durchsetzung des Strafrechts muss ein vorgeschriebenes Mindestalter für die Zustimmung zum Geschlecht diskriminierungsfrei angewendet werden. Die Vollstreckung darf nicht an das Geschlecht/Geschlecht der Teilnehmer oder das Einwilligungsalter zur Eheschließung geknüpft werden.

Darüber hinaus kann sexuelles Verhalten mit Personen unterhalb des im Inland vorgeschriebenen Mindestalters für die Zustimmung zum Sex tatsächlich, wenn nicht rechtlich, einvernehmlich sein. In diesem Zusammenhang sollte die Durchsetzung des Strafrechts die Rechte und Kapazitäten widerspiegeln



Personen unter 18 Jahren, Entscheidungen über ein einvernehmliches Sexualverhalten zu treffen, und ihr Recht, in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört zu werden. Gemäß ihren sich entwickelnden Fähigkeiten und fortschreitender Autonomie sollten Personen unter 18 Jahren unter gebührender Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Reife und ihres besten Interesses und unter besonderer Berücksichtigung von Garantien der Nichtdiskriminierung an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.

GRUNDSATZ 17 -Sexarbeit

Der Austausch von sexuellen Dienstleistungen zwischen einvernehmlichen Erwachsenen gegen Geld, Waren oder Dienstleistungen und die Kommunikation mit einem anderen über, Werbung für ein Angebot für oder das Teilen von Räumlichkeiten mit einem anderen zum Zweck des Austauschs sexueller Dienstleistungen zwischen einwilligenden Erwachsenen gegen Geld, Waren oder Dienstleistungen, sei es in a öffentlicher oder privater Ort, darf nicht kriminalisiert werden, ohne Nötigung, Gewalt, Amtsmissbrauch oder Betrug.

Das Strafrecht darf das Verhalten Dritter nicht verbieten, die direkt oder indirekt zur Erlangung eines finanziellen oder materiellen Vorteils unter fairen Bedingungen – ohne Nötigung, Gewalt, Amtsmissbrauch oder Betrug – ermöglichen, verwalten, organisieren, mit anderen kommunizieren, werben , zum Zwecke des Austauschs sexueller Dienstleistungen zwischen einvernehmlichen Erwachsenen gegen Geld, Waren oder Dienstleistungen Auskunft geben, Räumlichkeiten bereitstellen oder vermieten.

GRUNDSATZ 18 -SEXUELLE ORIENTIERUNG, GESCHLECHTSIDENTITÄT UND GESCHLECHTSAUSDRUCK

Niemand darf aufgrund seiner Geschlechtsidentität oder seines Geschlechtsausdrucks für sein Verhalten oder seinen Status strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dazu gehören unter anderem Geschlechtsidentitäten und Formen des Geschlechtsausdrucks, die als nicht konform zu gesellschaftlichen Erwartungen oder Normen in Bezug auf Geschlechterrollen, das einer Person bei der Geburt zugewiesene Geschlecht oder eine männlich-weibliche Zweiteilung wahrgenommen werden.

Niemand kann strafrechtlich für einvernehmliche Praktiken haftbar gemacht werden, die darauf abzielen, anderen bei der Erforschung, freien Entfaltung und/oder Bestätigung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu helfen, es sei denn, es handelte sich um Gewalt, Nötigung, Betrug oder medizinische Fahrlässigkeit oder einen Mangel an Freiheit und Information Entscheidungsfindung des Betroffenen.

Praktiken, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu ändern oder zu unterdrücken, die ohne die freie und informierte Zustimmung und Entscheidungsfindung der betroffenen Person durchgeführt werden, einschließlich durch Gewalt, Nötigung oder Amtsmissbrauch, können durch andere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs geregelt werden Gesetz.



GRUNDSATZ 19 –HIV

Das Strafrecht darf die Geheimhaltung des HIV-Status oder die Exposition gegenüber HIV oder die Übertragung von HIV nicht verbieten *an sich*.

Die Anwendung des Strafrechts sollte auf Fälle der vorsätzlichen Übertragung von HIV beschränkt werden, d. h. wenn eine Person ihren HIV-positiven Status kennt, mit der Absicht handelt, HIV zu übertragen, und es tatsächlich überträgt. Unter diesen Umständen muss sich die strafrechtliche Durchsetzung auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse über HIV und Übertragungswege, Prävention und Behandlung stützen.

GRUNDSATZ 20 –DROGENKONSUM UND BESITZ, KAUF ODER ANBAU VON DROGEN FÜR DEN PERSÖNLICHEN GEBRAUCH

Das Strafrecht darf nicht verbieten:

- a) Drogenkonsum oder Besitz, Kauf oder Anbau von Drogen für den persönlichen Gebrauch, auch durch Personen unter 18 Jahren oder während der Schwangerschaft;
- b) Besitz oder Verteilung von Ausrüstung, Waren und Informationen in Bezug auf den persönlichen Drogenkonsum oder in Bezug auf Gesundheitsdienste für Menschen, die Drogen konsumieren;
- c) Aktivitäten oder Dienstleistungen, die im Rahmen qualitätsgesicherter, wissenschaftlich fundierter und medizinisch angemessener Bemühungen zur Vorbeugung oder Verringerung der mit dem Drogenkonsum verbundenen Schäden durchgeführt werden, einschließlich der Verteilung von Kits für den sichereren Drogenkonsum, sterilen Nadeln und Spritzen, Naloxon und der Bereitstellung und Überwachung von sicheren Konsumstätten; oder
- d) Suchen, Empfangen oder Weitergeben von Informationen über Gesundheitsdienste für Menschen, die Drogen konsumieren, einschließlich über Geräte, Waren, Einrichtungen oder Informationen, die dazu bestimmt sind, die mit dem Drogenkonsum verbundenen Schäden zu verhindern oder zu verringern.

GRUNDSATZ 21 –LEBENSERHALTENDE AKTIVITÄTEN AN ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN UND VERHALTEN IM ZUSAMMENHANG MIT OBdachLOSIGKEIT UND ARMUT

Niemand kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

- a) für lebenserhaltende wirtschaftliche Aktivitäten an öffentlichen Orten wie Betteln, Betteln, Handel, Werben, Verkaufen, Hausieren oder andere informelle kommerzielle Aktivitäten mit nicht geschmuggelten Gegenständen;
- b) für lebenserhaltende Tätigkeiten an öffentlichen Orten, wie Schlafen, Essen, Essen zubereiten, Wäsche waschen, Sitzen oder hygienebezogene Tätigkeiten, einschließlich Waschen, Urinieren und Stuhlgang, oder für andere analoge Tätigkeiten an öffentlichen Orten, wo es keine adäquaten Alternativen verfügbar; oder
- c) aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder ihres Lebensunterhalts oder ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung, einschließlich des Fehlens einer festen Wohnung, einer Wohnung oder ihrer praktischen Wohnungslosigkeit.



Befürworter und Unterstützer

Die folgenden Juristen sind die ersten, die die Grundsätze befürworten, und tun dies in ihrer individuellen Eigenschaft. Organisationen, Institutionen oder Zugehörigkeiten werden nur zu Identifikationszwecken mit den Namen der Juristen aufgeführt.

MEGHNA ABRAHAM

Geschäftsführer
Zentrum für wirtschaftliche und
soziale Rechte

MÓNICA ARANGO OLAYA

Ehemaliger stellvertretender Richter
Verfassungsgericht
Kolumbien

CATALINA BOTERO

Direktor des UNESCO-Lehrstuhls
für Meinungsfreiheit, Universität
Los Andes
IGH-Kommissar, Kolumbien

LUISA KABAL

Direktor, Regional Support Team
für Lateinamerika und die Karibik

UNAIDS

EDWIN CAMERON

Richter im Ruhestand,
Verfassungsgericht von Südafrika
Inspizierender Richter,
Justizinspektion für
Justizvollzugsanstalten

SILVIA CARTWRIGHT

IGH-Kommissar und Vorsitzender
des IGH-Exekutivkomitees
Neuseeland

MARKUS D. DUBBER

Professor, Juristische Fakultät &
Zentrum für Kriminologie und
Soziologische Studien, University
of Toronto
Kanada

RICHARD ELLIOTT

Berater, Gesundheits- und
Menschenrechtsrecht und -politik
Vorsitzender, Aufsichtsrat, HIV
Justice Network

FANNY GÓMEZ-LUGOJD, LL.M.

Titularprofessor für Rechtswissenschaften,
Rechtzentrum der Georgetown
University
USA

ANAND GROVER

Mitbegründer und Direktor
Lawyers Collective
Indien

ROOJIN HABIBI

Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Globales Strategielabor
Yorker Universität
Kanada

CATHERINE HÖRT

Direktor des World Prison
Research Program
Institute for Crime & Justice Policy
Research, School of Law, Birkbeck,
University of London, Vereinigtes
Königreich

ESZTER KISMÖDI

Anwalt für internationale
Menschenrechte,
Chief Executive, Angelegenheiten der
sexuellen und reproduktiven Gesundheit

Rajat Khosla

Adjunct Research Professor,
University of Southern California
Institute on Inequalities in Global
Health

MONICA MBARÚ

Richter, Arbeits- und Gericht für Arbeitsbeziehungen Kenia

ALLAN MALECHE

Geschäftsführer Kenya Legal & Ethical Issues Network zu HIV und AIDS

ALICE M. MILLER, JD

Co-Direktor, Global Health Justice Partnership of the Yale Law and Public Health Schulen, Universität Yale, USA

SANJI MONAGENG

Ehemaliger Richter am Internationalen Strafgerichtshof IGH-Kommissar, Botswana

ZIONE NTABA

Richter am High Court Malawi

LUCINDA O'HANLON

Ehemals Beraterin für Frauenrechte UN-Büro des Hohen Kommissars für Menschen Rechte

JARNA PETMAN

Assoziierter Professor für Völkerrecht, Universität Stockholm, außerordentlicher Professor für Völkerrecht, Universität Helsinki IGH-Kommissar, Finnland

IVANA RADAČIĆ

Stellvertretende Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen Kroatien

TRACY ROBINSON

Rechtsprofessor Die Universität der Westindischen Inseln Mona, Jamaika

REBECCA SCHLEIFER

Berater, Gesundheit u Menschenrechte und Politik

PATRICIA SCHULZ

Senior Research Associate Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Soziales Entwicklung

IAN SEIDERMAN

Rechtlicher und politischer Direktor ICJ

KALYAN SHRESTHA

Ehemaliger Oberster Richter des Obersten Gerichtshofs IGH-Kommissar, Nepal

TRIPTI TANDON

Fürsprecher Anwaltskollektiv Indien

JAIME TODD-GHER

Fellow, University of Toronto, International Reproductive and Sexual Health Law Program, Juristische Fakultät

CHRISTINA ZAMPAS

Fellow, University of Toronto, International Reproductive and Sexual Health Law Program, Rechtswissenschaftliche Fakultät, unabhängiger Berater

LIVIO ZILLI

Leitender Rechtsberater und UN-Vertreter IGH

Die folgenden Organisationen und Institutionen sind die ersten, die die Prinzipien unterstützen.

Amnesty International

ERSTELLEN

Globale Gesundheitsgerechtigkeit Partnerschaft der Yale Law and Public Health Schools Yale University, USA

Globales Netzwerk von Sexarbeitsprojekten

HIV-Gerechtigkeitsnetzwerk

Internationales Netzwerk von Drogenkonsumenten

Angelegenheiten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit



Kommissionsmitglieder

Präsident

Prof. Robert K. Goldman, USA

Vizepräsident

Prof. Carlos Ayala, Venezuela

Richterin Radmila Dragicevic-Dicic, Serbien

Exekutivkomitee

Sir Nicolas Bratza, Vereinigtes Königreich

Dame Silvia Cartwright, Neuseeland Herr

Shawan Jabarin, Palästina

Frau Nahla Haidar El Addal, Libanon

Frau Mikiko Otani, Japan

Prof. Marco Sassoli, Italien/Schweiz

Herr Wilder Tayler, Uruguay

Stellvertreter des Exekutivkomitees

Richterin Martine Comte, Frankreich

Frau Ambiga Sreenevasan, Malaysia

Kommissionsmitglieder

Frau Hadeel Abdel Aziz, Jordanien

Prof. Kyong-Wahn Ahn, Republik Korea Frau

Chinara Aidarbekova, Kirgisistan Prof.

Carlos Ayala, Venezuela

Prof. Adolfo Azcuna, Philippinen Dr.

Elizabeth Biok, Australien Frau Catalina

Botero, Kolumbien Sir Nicolas Bratza,

Vereinigtes Königreich

Herr Reed Brody, Vereinigte Staaten

Prof. José Luis Caballero Ochoa, Mexiko

Richter Azhar Cachalia, Südafrika Dame

Silvia Cartwright, neuseeländischer Richter

Moses Chinhengo, Simbabwe Prof. Sarah

Cleveland, USA

Richterin Martine Comte, Frankreich

Herr MarzenDarwish, Syrien

Richterin Radmila Dicic, Serbien

Herr Belisario dos Santos Junior, Brasilien Herr

Gamal Eid, Ägypten

Frau Leilani Farha, Kanada

Prof. Robert Goldman, USA

Frau Nahla Haidar El Addal, Libanon Herr

Michelo Hansungule, Sambia Frau

Gulnora Ishankhanova, Usbekistan Herr

Shawan Jabarin, Palästina

Frau Hina Jilani, Pakistan

Frau Asne Julsrud, Norwegen Richterin

Kalthoum Kennou, Tunesien Frau Jamesina

King, Richterin Sierra Leone Qinisile

Mabuza, Swasiland Prof. José Antonio

Martín Pallín, Spanien Prof. Juan Mendez,

Argentinien

Richter Charles Mkandawire, Malawi

Richter Yvonne Mokgoro, Südafrika

Richter Sanji Monageng, Botswana Frau

TamaraMorschakova, Russland Richter

Willy Mutunga, Kenia

Richter Egbert Myjer, Niederlande

Richter John O'Keally, Australien

Frau Mikiko Otani, Japan

Dr. Fatsah Ouguergouz, Algerien Dr.

Jarna Petman, Finnland

Prof. Mónica Pinto, Argentinien

Herr Victor Rodriguez Rescia, Costa Rica

Herr Alejandro Salinas Rivera, Chile Prof.

Marco Sassòli, Schweiz

Herr Michael Sfard, Israel Richter Ajit

Prakash Shah, Indien Richter Kalyan

Shrestha, Nepal Frau Ambiga

Sreenevasan, Malaysia Richter Marwan

Tashani, Libyen Herr Wilder Tayler,

Uruguay

Richter Philippe Texier, Frankreich

Richter Lillian Tibatemwa-Ekirikubinza, Uganda

Richter Stefan Trechsel, Schweiz

Dr. Rodrigo Uprimny Yepes, Kolumbien



International
Commission
of Jurists

Postfach 1740
Rue des Buis 3
CH 1211 Genf 1

Schweiz

t +41 22 979 38 00 f
+41 22 979 38 01
www.icj.org